



Schul- und Hausordnung

§1 Erfolg sichern

Alle am Bildungs- und Erziehungsprozess Beteiligten - Schüler/innen und Personal der Schule, Erziehungsberechtigte, Erziehungspartner der Schule - im folgenden Schulangehörige - und Gäste der Schule verhalten sich so, dass eine **erfolgreiche Unterrichtsarbeit** und eine den Unterricht unterstützende und kindgerechte Betreuung im Freizeitbereich gesichert wird.

§2 Mitwirkung

Alle den Erfolg der Bildungs- und Erziehungsarbeit betreffenden Fragen werden durch Diskussion und Beschluss der gewählten Gremien geregelt. Schulangehörige können und sollen von ihrem **Recht auf demokratische Mitwirkung** Gebrauch machen.

§3 Konfliktlösung

Konflikte zwischen Einzelpersonen oder Gruppen sind auf der Basis gegenseitiger **Achtung und Rücksichtnahme**, eventuell unter Einbeziehung Dritter und durch die gemeinsame Suche nach Lösungswegen zu bewältigen.

§4 Klassenordnung

Jede Klasse gibt sich eine **Klassenordnung**, die das Zusammenleben in der Gruppe regelt.

§5 Erziehungsmaßnahmen

1. Positives Verhalten fördern wir durch **Lob und Anerkennung**.
2. Schüler/innen, die durch ihr Verhalten das schulische Zusammenleben beeinträchtigen, erhalten unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten **Hilfe für ein positives Verhalten**.
3. Geben Schüler/innen wiederholt Anlass zur Kritik an ihrem Verhalten, so entscheidet die Klassenkonferenz über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

§6 Öffnungszeiten und Betreuung

1. Die Schule öffnet an Unterrichtstagen **um 7.45 Uhr**. Die Schüler/innen werden ab 7.30 Uhr auf dem Hof beaufsichtigt und können ab 7.45 Uhr in die Klassenräume gehen. Sie werden, wenn von den Eltern keine andere schriftliche Erklärung vorliegt, **bis 13.30 Uhr** bzw. bis zum Unterrichtsende betreut.
2. Der Ganztagsbetrieb öffnet je nach Vertrag für angemeldete Schüler/innen von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
Ferienöffnungszeiten werden gesondert mitgeteilt.

§7 Haftung

1. Für eine **lange Nutzungsdauer** behandeln alle Schulangehörige und Gäste die zur Verfügung gestellten Materialien, Geräte, Möbel, Räume und Außenanlagen pfleglich.
2. **Die Schule haftet nicht** für das persönliche Eigentum von Schulangehörigen oder Gästen, auch dann nicht, wenn sie Möglichkeiten der Aufbewahrung bietet.



3. Wer schulisches Eigentum oder schulische Außenanlagen fahrlässig oder mutwillig beschädigt oder verunreinigt, wird zum **Schadenersatz** herangezogen.
4. Die Schule haftet nicht für Schäden, die durch Schüler/innen oder den Schüler bzw. die Schülerin selbst entstehen, wenn diese sich außerhalb der Betreuungszeiten auf dem Schulgelände aufhalten
5. Die Schule haftet nicht für Schäden, die Personen bei der Nutzung der schulischen Einrichtungen oder Geräte entstehen.

§8 Erreichbarkeit

An Schultagen sind das Sekretariat in der Zeit von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr unter **4250874** und die Kolleg/innen der ergänzenden Betreuung von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter **40043992** erreichbar. Nachrichten können an **sekr@gsap.schule.berlin.de** gesendet werden.

§9 Unfallvermeidung

1. Zur Vermeidung von Unfällen und Schäden darf im Schulgebäude **nicht gerannt** und **nicht** auf Bäume, Zäune oder Toilettenwände **geklettert** werden.
2. Schüler/innen dürfen das Schulgelände während der Betreuungszeit nicht allein verlassen.
3. In den Hofpausen darf mit großen und/oder schweren Bällen nur bei der Basketballanlage und mit Fußbällen nur auf dem Sportplatz gespielt werden. Ältere Kinder achten beim Spielen auf die Jüngeren.
4. Das Mitbringen jeder Art von Waffen oder die Sicherheit gefährdenden Gegenständen ist verboten. Sie werden ohne Rückgabe eingezogen und der Schulleitung übergeben.

§10 Tagesablauf

Den zeitlichen Verlauf des Schultages regelt das Schulprogramm, um einen **pünktlichen, ungestörten Unterrichtsablauf** und eine sinnvolle Pausengestaltung zu sichern.

§11 Krankmeldung und Freistellung

1. Die Erziehungsberechtigten informieren die Schule **am 1. Tag einer Erkrankung** ihres Kindes mündlich oder per Email und spätestens am 3. Tag auch schriftlich.
2. Am Tag der Rückkehr in die Schule legen die Schüler/innen eine Erklärung der Erziehungsberechtigten oder ein ärztliches Attest vor, aus der sich Dauer und Grund des Fernbleibens ergeben. Wird diese Erklärung nicht oder zu spät abgegeben, so wird das Fehlen als "unentschuldig" gewertet.
3. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen.
4. Über eine **Freistellung** vom Unterricht entscheidet auf vorherigen schriftlichen Antrag der Eltern für bis zu 3 Unterrichtstage die Klassenleitung, für mehr als 3 Unterrichtstage oder bei Beurlaubungen vor Beginn / nach Ende der Ferien die Schulleitung nach Stellungnahme der Klassenleitung.



§12 Besucher

1. **Schulfremde Personen melden sich im Sekretariat.** Jeder Besuch im Unterricht ist nur nach Erlaubnis durch die Schulleitung möglich.
2. Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren ist für das gesamte Schulgelände verboten.
3. Es gilt auf dem gesamten Schulgelände ein Handyverbot.

§13 Moderne Medien

1. Den Zugang zu Computern und zum Internet regelt die **Internet- Benutzer- Ordnung**.
2. Während des Besuches unserer Schule dürfen Schüler/innen elektronische Spiele, **Mobilfunktelefone** und ähnliche Geräte **nicht benutzen**. Die Geräte sind auszuschalten und nicht sichtbar zu verstauen.

§14 Weitergehende Regelungen

Für das Verhalten bei Alarm, zur Vermeidung von Bränden, für die Nutzung der Sporthalle und des Schulgartens erlässt die Schulleitung weitergehende Regelungen.

§15 Park - und Fahrverbot

1. Auf dem Schulgelände dürfen keine Kraftfahrzeuge geparkt werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
2. Fahrräder müssen auf dem Schulgelände geschoben und dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
3. Roller und ähnliche Fortbewegungsmittel dürfen im Schulgebäude und in der Sporthalle nicht benutzt und **nicht aufbewahrt** werden.

§16 Belehrung

Alle Schulangehörigen und alle anderen Nutzer der schulischen Einrichtungen sind über diese Haus- und Schulordnung zu Beginn eines Schulhalbjahres aktenkundig zu belehren.